

Weitere Planung Familienzentrum

Beschlussvorlage Nr. 2019/0545

Bauliche Planung

- Das Gebäude ist von zwei Seiten erschlossen. Die Kindertagesstätten verfügt über einen Zugang von der Nordstraße und von der Mittelstraße über den geplanten Parkplatz (6 Stellplätze / 1 Behindertenparkplatz). Das Familienzentrum erhält einen Eingang in Richtung Nordstraße, ist jedoch ebenfalls fußläufig auch über den Parkplatz von der Mittelstraße erreichbar.
- Der Entwurf sieht eine vertikale Trennung innerhalb des Baukörpers in Kindertagesstätte und Familienzentrum vor. Beide Nutzungseinheiten erstrecken sich über zwei Geschosse. Ein Fahrstuhl steht zur gemeinsamen Nutzung für Kita und Familienzentrum zur Verfügung.
- Wie gesetzlich verankert, verfügen beide Nutzungsbereich über einen separaten Eingang.

Nutzungseinheit Kindertagesstätte

- Schaffung einer Kindertagesstätte mit zwei Krippengruppen und einer Kigagruppe. Die Größen der Gruppenräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (2 m² Bodenfläche je Kind) und sind jeweils mit einem Sanitärbereich ausgestattet.
- Das Raumkonzept sieht ein Leitungs-Büro, eine Küche und einen Mitarbeiter*innen-/Sozialraum vor.
- Zudem ist der erforderliche Bewegungsraum ab einer Kitagröße von drei Gruppen vorhanden. Er verfügt über eine Größe von rund 54 m².
- Im Außenbereich steht ein Außengelände in der Größe von 668 m² zur Verfügung (Minimum 660 m²)
- Die Betreuungszeiten sollen einheitlich von 8:00 – 16:00 Uhr angeboten werden. Bei Bedarf ist ein Frühdienst ab 7:00 bzw. 7:30 Uhr einzurichten.

Nutzungseinheit Familienzentrum

- Im Erdgeschoss befindet sich der charakteristische Café-Bereich mit einer Küche. Dieser Bereich soll den Nutzer*innen des Familienzentrums den Raum für ungezwungene Gespräche, Austausch und Informationen bieten. An das Café schließt sich im Außenbereich eine Terrasse an.
- Weiterhin befindet sich ein Büro sowie ein Beratungs- bzw. Differenzierungsraum auf dieser Ebene.
- Das EG ist mit einem Sanitärbereich für Damen und Herren und einem Behinderten-WC ausgestattet.
- Im OGs verfügt das Familienzentrum über einen großen Mehrzweckraum mit insgesamt 74 m², der in zwei kleine Gruppenräume geteilt werden kann. Vor diesem befindet sich ein kleines Foyer, das den Zugang auf eine Terrasse/Außenbereich ermöglicht.
- Auch hier gibt es ein zusätzliches kleines Büro/Beratungszimmer

Baukosten

- Die Baukosten belaufen sich gemäß der Kostenkalkulation auf rund 2,9 Millionen Euro. Im Februar 2018 wurden diese auf Grundlage eines anderen Raumkonzeptes auf rund 2,6 Millionen Euro geschätzt.
- Für die Einrichtung der drei Gruppen und des Familienzentrums wird eine Investitionssumme in Höhe von 130.000,00 € benötigt (40.000,00 € je neu geschaffener Gruppe, 20.000,00 € für bereits bestehende Gruppe und 30.000,00 € für das Familienzentrum). Hiervon übernimmt der Kirchenkreis einen Betrag von 15.000,00 € (5.000,00 € je Gruppe).
- Dem gegenüber stehen der Förderzuschuss von rund 330.600,00 € für die Schaffung der Kindergarten- und Krippenplätze von Region und vom Land.
 - Das Land in Höhe von ca. 180.000,00 €
 - Die Region Hannover fördert die Maßnahme in Höhe von ca. 150.665,60 € (5.329,14 € pro Krippenplatz, wenn die Landesmittel ausgeschöpft werden und 2.829,14 € pro Kitaplatz).

Baukosten

- Die Baukosten belaufen sich gemäß der Kostenkalkulation auf rund 2,9 Millionen Euro. Im Februar 2018 wurden diese auf Grundlage eines anderen Raumkonzeptes auf rund 2,6 Millionen Euro geschätzt.
- Für die Einrichtung der drei Gruppen und des Familienzentrums wird eine Investitionssumme in Höhe von 130.000,00 € benötigt (40.000,00 € je neu geschaffener Gruppe, 20.000,00 € für bereits bestehende Gruppe und 30.000,00 € für das Familienzentrum). Hiervon übernimmt der Kirchenkreis einen Betrag von 15.000,00 € (5.000,00 € je Gruppe).
- Dem gegenüber stehen der Förderzuschuss von rund 330.600,00 € für die Schaffung der Kindergarten- und Krippenplätze von Region und vom Land.
 - Das Land in Höhe von ca. 180.000,00 €
 - Die Region Hannover fördert die Maßnahme in Höhe von ca. 150.665,60 € (5.329,14 € pro Krippenplatz, wenn die Landesmittel ausgeschöpft werden und 2.829,14 € pro Kitaplatz).

Betriebsführungsvertrag Familienzentrum

Es soll zwei Betriebsführungsverträge geben. Einen analog zu den bereits bestehenden Betriebsführungsverträgen als Defizitvertrag für die Kindertagesstätte und einen separaten für das Familienzentrum. Beide Verträge sollen mit einer festen Laufzeit von 20 Jahren geschlossen werden.

Personal:

Um den Betrieb des Familienzentrums zu gewährleisten wird die Einrichtung einer Stelle als Koordinator*in mit 30 Wochenstunden für notwendig erachtet. Als Qualifikation für diese Stelle wird ein (sozial)pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium vorausgesetzt (z.B. Sozialpädagoge*in).

Aufgaben:

- Planung und Organisation der Angebote
- Sponsoring und Fundraising sicherstellen
- Entwicklung und Fortschreibung der (pädagogischen) Konzeption des Hauses
- Aufbau eines differenzierten Netzwerkes sowohl von Nutzer*innen als auch Referent*innen/Veranstaltern sowie Kooperationspartner*innen
- Verwaltung und Bewirtschaftung des Hauses zu nennen.

Weitere Planung Familienzentrum

Stelle einer Hauswirtschaftskraft/Hausmeister im Umfang von 20 Wochenstunden
Diese Kraft soll neben Hausmeistertätigkeiten unter anderen die ordnungsgemäße Nutzung der Räume durch Dritte gewährleisten, Ansprechperson für Referenten*innen und Veranstalter*innen für zum Beispiel Seminarmaterialien während der Angebote sein, den Café-Betrieb begleiten und unterstützen und einen Schließdienst bei zum Beispiel Abendveranstaltungen sicherstellen.

Beide Stellen werden gemäß des TVöD bewertet und es erfolgt eine dementsprechende Eingruppierung und Bezahlung. Die jährlichen Ausgaben für die Stelle Koordinator*in belaufen sich auf rund 48.000,00 €, die Personalaufwendungen für die Hauswirtschaftskraft auf ca. 23.000,00 €.

Der Kirchenkreis hat als zukünftiger Träger eine Anschubfinanzierung der Stelle Koordinator*in für die ersten zwei Jahren in Aussicht gestellt. Dies soll über eine interne Förderung der evangelischen Kirche bzw. des Diakonieverbands erfolgen.

Betriebskosten

Alle Betriebskosten, die entstehen und die im Haushalt veranschlagt und von der Stadt Sehnde genehmigt sind, werden zunächst vom Träger getragen und fließen in die jährlich zu erstellende Betriebskostenabrechnung ein. Nicht verwendete Mittel sind an die Stadt Sehnde zurückzuzahlen.

Der Träger hat jedes Jahr einen mit dem Beirat abgestimmten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr der Stadtverwaltung vorzulegen, der dann in die Haushaltsplanberatungen der politischen Gremien einfließt und genehmigt wird.

Zu den Betriebskosten des Familienzentrums gehören:

- a) personalbezogene Ausgaben, die gem. des Betriebsführungsvertrags vorgesehen sind
- b) Honorar-/Veranstaltungskosten für Referenten*innen/Angebote
- c) Bewirtschaftungskosten für das Gebäude (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Niederschlagswasser, Gebäudereinigung, Wahrung der Verkehrssicherungspflicht in Form des Winterdienstes u.a.),
- d) Bewirtschaftungskosten für die Einrichtung (Glasreinigung, Wäsche, Reinigungsmittel, Lebensmittel),
- e) Sachkosten, Arbeitsmaterialien, Erhaltung und Ergänzung der Einrichtung / Inventar und im Innen- sowie im Außenbereich,
- f) Geschäftsaufwand (Telefon, Fachliteratur, Porto, Bürobedarf),
- g) Mietkosten und Versicherungsbeiträge

Weitere Planung Familienzentrum

- Die Beträge für Sachkosten sind an den Pauschal-Ausgabeansätzen, die die Stadt für ihre Einrichtungen vorsieht, orientiert.
- Haushaltsüberschreitungen sind nur dann zulässig, wenn ihnen die Stadt zugestimmt hat und städtische Mittel in Anspruch genommen werden. Die Stadt Sehnde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn diese angemessen und unabweisbar sind (z.B. bei Lohnfortzahlungen, Energiekostensteigerungen).
- Aufgrund fehlender Erfahrungswerte werden die pauschalierten Ansätze nach einem Betriebsjahr überprüft und ggf. angepasst.

Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00
Unterhaltung des beweglichen Vermögens BGA	500,00
Erwerb geringwert. Vermögensgegenstände	2.000,00
Bewirtschaftungskosten	1.500,00
Aus- und Fortbildung	600,00
Aufwendungen für Veranstaltungen u. Angebote	4.000,00
Sachaufwand, Verbrauchsmittel	600,00
Honorarkosten u.ä.	3.500,00
Lebensmittel	3.500,00
Bürobedarf	400,00
Bücher und Zeitschriften, elektr. Medien	300,00
Post- und Fernmeldegebühren	500,00
Reisekostenvergütung	300,00
gesamt	18.700,00

Beirat

Weiterhin sieht der Betriebsführungsvertrag die Einrichtung eines Beirats vor. Dieser Beirat wird zur Beratung und Unterstützung des Rechtsträgers in allen mit dem Betrieb des Familienzentrums zusammenhängenden Fragen gebildet.

Er setzt sich zusammen aus max. zwei Vertreter*innen der Stadtverwaltung, zwei Vertreter*innen des Trägers/Kirchengemeinde sowie ein*e Vertreter*in der Mitarbeiter*innen und ein*e Vertreter*in der jeweils im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Fraktionen.

Bei wesentlichen Entscheidungen des Rechtsträgers muss das Benehmen mit dem Beirat hergestellt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption
- b) Beschaffungen und Investitionen ab einer Summe von 2.500,00 €
- c) Änderungen der Öffnungszeiten des Familienzentrums

Zu den unter a) bis c) genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel in der Kindertagesstätte kann der Beirat Vorschläge machen. Bei Neueinstellungen ist der Beirat an der Ausschreibung zu beteiligen und über den Ausgang des Auswahlverfahrens zu informieren.

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume im Familienzentrum ist von den jeweiligen Anbieter*innen ein Entgelt zu erheben.

Eine Privatnutzung/-vermietung ist ausgeschlossen.

Für Angebote, für die ein*e Referent*in/ Veranstalter*in beauftragt wird, ist von den jeweiligen Nutzer*innen ein Benutzungsentgelt zu erheben. Es sei denn, diese Kosten sind durch ein Sponsoring/Spende oder einen Förderzuschuss gedeckt.

Gestaltung und Höhe der Benutzungsentgelt: Das von den Nutzer*innen zu zahlende Entgelt für die Angebote soll jeweils mind. ein Drittel der Referenten*inn-/Veranstalter*innenkosten decken. Ausnahmen für sozial benachteiligte Nutzer*innen (z.B. ALG II Empfänger*innen, Asylbewerber*innen) sind in Absprache mit der Stadt Sehnde möglich.